

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 21

593

29. September 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 14. Oktober 2007</i>	593	
<i>Opfer am Reformationsfest, 4. November 2007</i>	593	
<i>Dienstnachrichten</i>	594	
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>
		595
		<i>II. Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe</i>
		596
		<i>III. Inkrafttreten</i>
		599

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 14. Oktober 2007

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. August 2007 AZ 52.14-6 Nr. 79

Nach dem Kollektenplan 2007 ist am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Oktober 2007, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Auch in unserem Land geraten Menschen in existenzielle Notlagen, die ihr Leben aus den Fugen geraten lässt.

Die Diakonischen Bezirksstellen bieten ihnen eine Anlaufstelle, wo sie Hilfe und Ermutigung finden. Nach der gemeinsamen Prüfung zustehender öffentlicher Leistungen sind Lebensmittelgutscheine oder ein Barbetrag eine Überbrückungshilfe, die erste konkrete Schritte neu ins Leben ermöglichen. Mit Ihrem Opfer unterstützen Sie also die Arbeit in Ihrer Nachbarschaft.

Die württembergische Diakonie bittet Sie herzlich um Ihre Gabe.

„Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.“
(2. Korinther 9,7)

Frank Otfried July

Opfer am Reformationsfest, 4. November 2007

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. August 2007 AZ 52.13-11 Nr. 158

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Schon am **Sonntag vor dem Reformationsfest** soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

„Am kommenden Sonntag“ (oder „heute“) wird das Opfer für die Verbreitung von Bibeln (mit dem Schwerpunkt Libanon) bestimmt.

Ein eindrückliches Beispiel für die weltweite bibelmissionarische Arbeit ist der Libanon: Noch vor wenigen Jahrzehnten galt der Libanon im Blick auf das friedliche Zusammenleben von Christen und Moslems als beispielhaft. Inzwischen ist das kleine Land ein ‚Brenn-Punkt‘ im Nahen Osten geworden. Krieg, Terror und Fanatismus haben den Libanon an den Rand des Ruins gebracht. Radikalislamische Terrororganisationen nutzen den Libanon als Rückzugsgebiet, um von dort aus den bewaffneten Kampf gegen das benachbarte Israel zu führen.

Die libanesische Bibelgesellschaft ist davon überzeugt, dass einzig und allein die Botschaft der Bibel den

Kreislauf von Hass und Gewalt durchbrechen kann. Und weil man die Bereitschaft zu Frieden und Versöhnung von klein auf lernen muss, versucht die libanesishe Bibelgesellschaft vor allem Familien, Kinder und Jugendliche mit der Verteilung von Kinderbibeln und Beiträgen im Fernsehen zu erreichen.

Auch in Württemberg soll die Bibel Leben und Frieden fördern. Die Württembergische Bibelgesellschaft (WBG) hilft durch missionarische Aktionen dieses Ziel zu erreichen: Bibeln für Kindergärten, für Schulen, für Gefängnisse, Beratung von Einzelnen und Gemeinden.

30% des heutigen Opfers werden für diese Arbeit eingesetzt. Unterstützen Sie die Bibelmission, ob in Württemberg oder weltweit - damit die Bibel die Basis bleibt!

Mehr Informationen über den Libanon und dieses Opferprojekt finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: "zur Verteilung kommt" oder "dem Gemeindebrief beigelegt war").

Frank Otfried July

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 2007

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2007

[Redacted text block]

2. In § 1 d Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag ist schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. Ihm ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.“

3. § 6 Abs. 2 c wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder bis zu zwei Wochenstunden bei Vollbeschäftigten“ werden durch die Worte „oder bis zu zwei Wochenstunden bei Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von über 50 %“ ersetzt.

II. Es wird folgende **Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe** als Anlage 11 zur KAO aufgenommen:

„Anlage 11 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für Helfer und Helferinnen im Sinne des § 1 c Abs. 8 KAO finden die Bestimmungen der KAO Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Entgelt

(1) Das Entgelt je Stunde der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe beträgt mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6. § 42 KAO ist entsprechend anzuwenden. Die Höhe des Stundenentgelts ist gemäß § 40 Buchstabe o des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte zu vereinbaren. Die Vereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist schriftlich zu dokumentieren und der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(2) Die Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe zwischen Helfer/Helfer und Dienststellenleitung ist nach dem als Anhang beigefügten Muster abzuschließen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.“

Es wird folgende Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe als Anhang zur Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe (Anlage 11 zur KAO) aufgenommen:

„**Anhang** zur Arbeitsrechtlichen Regelung
zur Nachbarschaftshilfe (Anlage 11 zur KAO)

Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe

Frau/Herr , geb. am ,
wohnhaft in , nachfolgend Helfer/Helferin genannt,
und
der/dem
vertreten durch

Präambel

Organisierte Nachbarschaftshilfe in evangelischer Trägerschaft versteht sich als Teil des diakonischen Dienstes am Mitmenschen.

Helfer und Helferinnen werden in Haushalte mit entsprechendem Hilfebedarf vermittelt.

§ 1 Grundlagen der Tätigkeit

(1) Frau/Herr erklärt sich bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe vom 27. Juli 2007 in der organisierten Nachbarschaftshilfe der Diakonie-/Sozialstation mitzuarbeiten.

Die Einsätze erfolgen in Absprache mit der Einsatzleitung und werden in einem Einsatzplan festgehalten.

Der Einsatz an Wochenenden oder Feiertagen

ist grundsätzlich vereinbart.

ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Ein Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung besteht nicht.

(3) Über Veränderungswünsche der Klienten hinsichtlich Art und Umfang des Einsatzes unterrichtet die Helferin/der Helfer die Einsatzleitung.

(4) Sofern ein vereinbarter Einsatz nicht wahrgenommen werden kann, ist die Einsatzleitung unverzüglich von der Verhinderung zu verständigen.

(5) Nach vorheriger Information ist die Beendigung des jeweiligen Einsatzes durch den Helfer/die Helferin möglich. Der Helfer/die Helferin kann für bestimmte Zeiträume oder bis auf weiteres auf die Vermittlung von Einsätzen durch einfache Erklärung gegenüber der Einsatzleitung verzichten. Er/Sie kann auch einzelne Einsätze ablehnen.

**§ 2
Entgelt**

Für geleistete Einsätze erhält der Helfer/die Helferin aufgrund des von ihm/ihr zu führenden und von der Einsatzleitung zu kontrollierenden Nachweises ein Entgelt entsprechend der gemäß § 2 der Anlage 11 KAO abgeschlossenen Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Kopie der vorgenannten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung ist dieser Vereinbarung beizufügen.

Die Abrechnung mit den Klienten und Klientinnen erfolgt ausschließlich über den Träger. Abweichende Vereinbarungen über den Einsatzumfang oder eine zusätzliche Entschädigung mit Klienten und Klientinnen sind ausgeschlossen.

**§ 3
Versicherungsschutz**

(1) Der Träger meldet den Helfer/die Helferin bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Damit besteht Unfallversicherungsschutz im gesetzlichen Rahmen.

(2) Außerdem besteht während des Einsatzes Haftpflichtversicherungsschutz durch die vom Träger abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

**§ 4
Schweigepflicht, Annahme von Geschenken**

(1) Der Helfer/die Helferin hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten oder ausdrücklich angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren - auch nach Beendigung der jeweiligen Einsätze und der Tätigkeit für die Nachbarschaftshilfe.

(2) In Ausübung ihres/seines Dienstes darf der Helfer/die Helferin keine Geschenke entgegennehmen. Ausgenommen sind hiervon kleine Sachgeschenke, mit denen die Klienten ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen wollen.

**§ 5
Sonstige Vereinbarungen**

(1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Weitere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

(3) Der Helfer/die Helferin erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum:

..... Unterschriften “

III. Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Die Änderung in § 1 c Abs. 8 KAO tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.
2. Die Änderungen in den §§ 1 d und 6 Abs. 2 c KAO treten mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.
3. Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)